

Antrag

der Abg. Stefanie Seemann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt an den Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt definiert;
2. welche Kenntnisse sie über den quantitativen Umfang an Fällen von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt an den Hochschulen hat;
3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt entgegenzuwirken;
4. wie das Angebot der im November 2020 eingerichteten Vertrauensanwältin für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt angenommen und bewertet wird;
5. an welchen Hochschulen bereits Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bestellt wurden;
6. welche Gründe ihr bekannt sind, warum die Ansprechpersonen gegebenenfalls noch nicht bestellt wurden;
7. wie die erforderliche Ausstattung der Ansprechpersonen sowie der barrierefreie Zugang sichergestellt werden;
8. ob und welche Maßnahmen zur spezifischen Qualifikation und Weiterbildung für diese Ansprechpersonen ergriffen werden;

Eingegangen: 4.2.2022 / Ausgegeben: 17.3.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Hochschulen Verfahrensregelungen und Konzepte zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt definiert haben;
10. wie diese Verfahrensregelungen an den einzelnen Hochschulen bekanntgemacht wurden oder werden;
11. welche Gründe bekannt sind, warum die Verfahrensregelungen gegebenenfalls noch nicht definiert wurden;
12. inwieweit im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen intersektionale Perspektiven sowie die spezifischen Belange von Menschen aus der LSBTTIQ+-Community berücksichtigt werden;
13. wie sie die Wirkung der bislang ergriffenen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bewertet und inwieweit sie weitere Maßnahmen für erforderlich hält.

4.2.2022

Seemann, Salomon, Aschhoff, Erikli,
Joukov, Knopf, Köhler, Saint-Cast GRÜNE

Begründung

Leider sind selbst Hochschulen keine Räume ohne sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt. Daher haben im Jahr 2020 Vertreterinnen und Vertreter aller Hochschularten und des Landes eine Resolution gegen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Gewalt und Belästigung unterzeichnet. Gleichzeitig wurde eine Vertrauensanwältin für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

Der Antrag soll den aktuellen Umsetzungsstand in Erfahrung bringen und einen Überblick über die diversen Aktivitäten im Bereich Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Diskriminierung verschaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. März 2022 Nr. 21-4910.0/358/8 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt definiert;*

Im Fachdiskurs und insbesondere im Hochschulkontext werden häufig alle drei Begriffe in Reihung verwendet, um deutlich zu machen, dass sämtliche Formen sexualisierter Übergriffe nicht toleriert werden.

In ihrer Empfehlung vom 24. April 2018 umreißt die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) die Begriffe wie folgt:

- Sexualisierte Diskriminierungen (Herabsetzung oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der Gender-Identität);
- Sexuelle Belästigung (verbale und körperliche Übergriffe auf die Person);
- Sexuelle Gewalt (Nötigung und Vergewaltigung).

2. welche Kenntnisse sie über den quantitativen Umfang an Fällen von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt an den Hochschulen hat;

Der tatsächliche quantitative Umfang ist schwer zu bestimmen, da weiterhin davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Anteil von Fällen nicht gemeldet, angezeigt oder einem größeren Umfeld bekannt wird und auch die Abgrenzung dessen, was als Fälle an den Hochschulen zu definieren ist, einer gewissen Unschärfe unterliegt. Verlässlich erfassbar sind grundsätzlich Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Hochschule, die zu Eingaben an den Hochschulen führten. Zwischen dem 1. Februar 2019 und dem 1. Februar 2022 gab es an 41 Landeshochschulen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums insgesamt 88 Eingaben im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, davon 15 Eingaben zu Belästigungen durch Vorgesetzte. Innerhalb des Berichtszeitraums führten fünf Fälle zu einer Einleitung eines Disziplinarverfahrens (nur Beamte und Beamtinnen).

Einen weiteren Anhaltspunkt zum quantitativen Umfang von Fällen sexualisierter Diskriminierung liefern die seitens der Vertrauensanwältin für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt durchgeführten teils anonymen und vertraulichen Beratungsgespräche. In der Zeit vom 15. November 2020 bis Ende Januar 2022 war die Vertrauensanwältin mit 55 Fällen aus dem Hochschulbereich befasst.

3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt entgegenzuwirken;

Nachdem in den 1990er-Jahren mehrere Fälle sexueller Belästigung an Hochschulen breiter bekannt geworden sind, wurde ein Runder Tisch eingerichtet, der „Informationen für Hochschulleitungen und Frauenbeauftragte beim Umgang mit Fällen sexueller Belästigung an Hochschulen und Berufsakademien“ entwickelte. In der Folge wurden gesetzliche Maßnahmen eingeleitet, die seitdem stetig fortentwickelt und erweitert wurden. Im Jahr 2000 wurde der Frauenbeauftragten im Universitätsgesetz die Aufgabe zugewiesen, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Ferner wurde geregelt, dass die Frauenbeauftragte unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität, darauf hinwirkt, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Seit dem Hochschulrechtsänderungsgesetz von 2005 (2. HRÄG) galten diese Regelungen für alle Hochschulen und die Berufsakademien.

Seit Inkrafttreten des 3. HRÄG 2014 werden an den Hochschulen männliche und weibliche Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bestellt; die Gleichstellungsbeauftragte kann das Amt in Personalunion wahrnehmen. Neu aufgenommen wurde, dass die Hochschulen Verfahrensregelungen zu treffen haben.

Mit dem 4. HRÄG, das am 31. Dezember 2020 in Kraft trat, wurden die Regelungen zu den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung in einem eigenen Paragraphen gestärkt. Gleichzeitig wurde die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige vor sexueller Belästigung zu schützen, nun von den Ansprechpersonen auf die Hochschule verlagert, da sie für die Ausübung in der besseren Position ist. Mit dem 4. HRÄG wurde zudem geregelt, dass die Regelungen des § 7 Abs. 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des AGG für

Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend gelten.

In der Gesetzesbegründung zum 4. HRÄG wird zudem festgestellt, dass die Hochschulen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 durch Grundordnung weitere Personen zu Angehörigen bestimmen können. Dies gibt zum Beispiel in Bezug auf den Schutz junger Studierender, die nicht an der Hochschule immatrikuliert sind, die Möglichkeit sie in diesen Kreis aufzunehmen, sodass sie ebenfalls unter die Zuständigkeit der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung fallen.

Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sollen den maßgeblichen Stellen der Hochschule, insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechpersonen gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) regelt in § 62a zudem, dass das Begehen einer sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Exmatrikulation nach sich ziehen kann.

Über diese – im Bundesvergleich weitgehenden und umfangreichen – gesetzlichen Regelungen hinaus hat Baden-Württemberg folgende weitere Maßnahmen ergriffen, um sexueller Belästigung entgegenzutreten:

Auf Einladung des Wissenschaftsministeriums tagte im Juli 2019 eine Expertenrunde von an den Hochschulen mit der Thematik befassten Personen. Es bestand Einigkeit darüber, gemeinsam weitere Maßnahmen auf den Weg bringen zu wollen, um sowohl die Prävention als auch den Umgang mit sexueller Belästigung an den Hochschulen zu verbessern.

Auf der Basis eines Beschlusses der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs wurde von den Hochschulen unter Beteiligung des Wissenschaftsministeriums und der Gleichstellungsbeauftragten daraufhin die Resolution gegen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt erarbeitet und im Mai 2020 unterzeichnet. Die Landesstudierendenvertretung unterstützt die Resolution ebenfalls.

Als weiteren Schritt wurde seitens des Wissenschaftsministeriums im November 2020 eine Vertrauensanwältin für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bestellt. Sie berät sowohl die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung der Hochschulen bzw. sonstige mit dem Thema befasste Personen als auch Betroffene selbst. Der Schwerpunkt liegt auf einer juristischen Erstberatung.

4. wie das Angebot der im November 2020 eingerichteten Vertrauensanwältin für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt angenommen und bewertet wird;

Das Angebot der Vertrauensanwältin wird gut angenommen: von betroffenen Personen, von Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und auch von Personalverantwortlichen. Die Vertrauensanwältin konnte diese Personen vertraulich beraten und mit ihrer Expertise unterstützen. Durch die maßgebliche Beteiligung der Vertrauensanwältin an Schulungsangeboten des Wissenschaftsministeriums kurz nach der Bestellung konnten alle Einrichtungen die Vertrauensanwältin kennenlernen und einen niedrigschwelligen Kontakt aufbauen. Seitens des Wissenschaftsministeriums wird das Institut der Vertrauensanwältin positiv bewertet.

5. *an welchen Hochschulen bereits Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bestellt wurden;*

6. *welche Gründe ihr bekannt sind, warum die Ansprechpersonen gegebenenfalls noch nicht bestellt wurden;*

Die Ziffern 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums wurden an allen Hochschulen mindestens jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung gemäß § 4a Abs. 1 LHG bestellt.

7. *wie die erforderliche Ausstattung der Ansprechpersonen sowie der barrierefreie Zugang sichergestellt werden;*

Gemäß § 2 Abs. 3 LHG tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Das Wissenschaftsministerium vertraut darauf, dass die Hochschulen einen barrierefreien Zugang im Sinne einer einfachen und niedrigschwelligen Zugänglichkeit und der bestmöglichen Erreichbarkeit entsprechend der jeweiligen Gegebenheit vor Ort gewährleisten. Die Ansprechpersonen sind persönlich, telefonisch oder schriftlich erreichbar. Eine Erreichbarkeit der Ansprechpersonen war auch während der Pandemie möglich (telefonische Beratung oder Beratung via Videokonferenzsysteme).

Die Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten werden auf den Homepages der Hochschulen und über Aushänge, Plakate oder Postkarten bekannt gemacht. Die Hochschulen achten grundsätzlich auf eine Barrierefreiheit ihrer Internetseiten (diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz). Zusätzlich sind die Hochschulen bemüht, das Angebot der Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten über weitere Kanäle bekannt zu machen. Die Universität Freiburg listet beispielsweise auf der Rückseite der Unicard die Telefonnummer der Gleichstellungsbeauftragten als Ansprechperson für sexuelle Belästigung unter den Notfallnummern an der Universität auf.

Viele Hochschulen bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen zu sexualisierter Gewalt an, bei denen niedrigschwellig auch der Kontakt zu den Ansprechpersonen hergestellt werden kann. Das Thema sexuelle Belästigung wird zudem häufig im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für Erstsemester aufgegriffen, wobei auch die Beratungsangebote vorgestellt werden.

Die Hochschulen bemühen sich auch darüber hinaus, eine möglichst niedrigschwellige Kontaktaufnahme zu ermöglichen. An der Hochschule Esslingen ist beispielsweise eine anonyme Kontaktaufnahme zur Ansprechperson über die zentrale Studienberatung möglich. Zur allgemeinen Sensibilisierung werden zudem an allen Standorten der Hochschule Informationspostkarten ausgelegt. An der Hochschule Offenburg ist ein Erstkontakt für Betroffene auch über den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASStA) oder den Personalrat möglich, die dann jeweils weitervermitteln. An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gibt es teilweise eigens geschulte studentische Ansprechpersonen, die den Zugang für Studierende erleichtern. Ähnliches ist an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart geplant. Nach Schulungen soll ein Netz sachkundiger Studierender für Erstansprachemöglichkeiten aufgebaut werden. An der Universität Mannheim wird Beratung auch in englischer und französischer Sprache angeboten.

Die erforderliche Ausstattung der Ansprechpersonen wird von den Hochschulen im Rahmen ihrer Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt.

8. ob und welche Maßnahmen zur spezifischen Qualifikation und Weiterbildung für diese Ansprechpersonen ergriffen werden;

Nach der Einsetzung der Vertrauensanwältin für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt fanden im Februar 2021 unter Beteiligung der Vertrauensanwältin selbst und von Expertinnen aus dem Hochschulbereich an drei Terminen Schulungsveranstaltungen für alle Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums statt. Gegenstand waren neben einer rechtlichen Einführung in den Themenkomplex sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt auch die Vorstellung von Präventionsmaßnahmen, die Rolle der Ansprechpersonen und der Austausch der Schulungsteilnehmenden.

Darüber hinaus führen die Hochschulen wie in Antwort auf Ziffer 7 bereits geschildert in geeigneter Form und in eigener Verantwortung die Qualifikation und Weiterbildung der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung durch.

9. welche Hochschulen Verfahrensregelungen und Konzepte zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt definiert haben;

10. wie diese Verfahrensregelungen an den einzelnen Hochschulen bekanntgemacht wurden oder werden;

11. welche Gründe bekannt sind, warum die Verfahrensregelungen gegebenenfalls noch nicht definiert wurden;

Die Ziffern 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

42 von 45 Hochschulen haben gemäß einer Abfrage des Wissenschaftsministeriums Verfahrensregelungen getroffen. Bei einer Hochschule sind die Verfahrensregelungen in Vorbereitung. Zwei weitere Hochschulen informieren aktuell mittels Flyern über Verfahrensregelungen.

In den meisten Fällen werden Verfahrensregelungen auf den Homepages der Hochschulen bekannt gemacht. Neun Hochschulen haben die Regelungen als Satzungen, 25 als Richtlinien umgesetzt. In einem Fall wurde die Arbeit an den Regelungen bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen.

12. inwieweit im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen intersektionale Perspektiven sowie die spezifischen Belange von Menschen aus der LSBTTIQ+-Community berücksichtigt werden;

§ 2 Abs. 4 LHG regelt, dass die Hochschulen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihre Aufgaben, Recht und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Dies umfasst auch den Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt.

Intersektionalität ist für das Wissenschaftsministerium eine Analysekategorie, die es ermöglicht nachzuvollziehen, dass die Wirkungen von gleichzeitig mehreren Diskriminierungsdimensionen mehr sein kann als die Summe der Wirkungen der einzelnen Diskriminierungsdimensionen. Sie stellt eine Rahmenbedingung für den Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt dar.

13. wie sie die Wirkung der bislang ergriffenen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bewertet und inwieweit sie weitere Maßnahmen für erforderlich hält.

Die Landesregierung bewertet die an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ergriffenen Maßnahmen in gesetzlicher Hinsicht derzeit als ausreichend. Kein anderes Landeshochschulgesetz in Deutschland enthält vergleichbar umfassende Regelungen. Zusätzlich zu gesetzlichen Regelungen wurde wie unter 3. dargestellt eine Reihe weiterer Aktivitäten entfaltet, um sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt unmissverständlich und öffentlichkeitswirksam zu missbilligen, ihr präventiv zu begegnen, und entschieden entgegenzutreten. Sollte es – auch aufgrund der Beratungstätigkeit der Vertrauensanwältin für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt – Hinweise darauf geben, dass die bestehenden Regelungen und Maßnahmen angepasst oder erweitert werden müssen, wird das Wissenschaftsministerium dies veranlassen.

Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst